

## Wahlbekanntmachung

1. Am **10. Juni 2018** findet im Landkreis Vorpommern-Greifswald die **Stichwahl des Landrates** statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. **Die Stadt Anklam ist in folgende 9 Wahlbezirke eingeteilt:**

Wahlbezirk	Wahlraum	Straße, Nr.
001	KS Wohnresidenz	Buchenweg 2
002	Regionale Schule „Friedrich-Schiller“	Eichenweg 6
003	Sozialgebäude Sportplatz	Mühlenstraße 1
004	Otto-Lilienthal-Museum	Eilbogenstraße 1
005	Grundschule „Villa Kunterbunt“ Neubau	Stralsunder Straße 1
006	Grundschule „Villa Kunterbunt“ Haus II	Stralsunder Straße 1
007	Gotisches Giebelhaus	Frauenstraße 12
008	Regionale Schule „Käthe-Kollwitz“	Baustraße 56-58
009	Grundschule „Villa Kunterbunt“ Haus Cothenius	Schulstraße 6

In den Wahlbenachrichtigungen, die in der Zeit vom **23. April bis 05. Mai** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte seine Stimme abgeben kann.

Die Wahlräume in der Hansestadt Anklam sind alle barrierefrei.

3. **Die Briefwahlvorstände für die Briefwahlbezirke** der Stadt Anklam treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse für die **Landratswahl** um **16.00 Uhr** im **Rathaus, Markt 3, Raum 1a und Raum 19a** zusammen.
4. **Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.**

Die Wähler haben zur Stichwahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Stichwahl abgegeben werden.

Jeder Wähler erhält amtliche Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in einer Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Zur Stimmabgabe bei der Stichwahl des Landrates ist die Verwendung von Stimmzet-

telschablonen für Blinde oder sehbehinderte Wähler nicht gegeben. Gemäß § 34 Abs. 1 Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) bestimmt daher der Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Hilfspersonen, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein können, sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

#### **4.1 Wahl des Landrates im Landkreis Vorpommern-Greifswald**

Gewählt wird mit amtlichen orangen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

##### **Jeder Wähler hat eine Stimme.**

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet für die Stichwahl zugelassenen Namen der 2 Bewerber und die Bezeichnung der Parteien. Unter dem Namen eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

#### **5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich.**

Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. (§ 28 Abs. 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes)

#### **6. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben nachfolgende Besonderheiten zu beachten.**

##### **6.1 Wähler, die einen Wahlschein für die Landratswahl haben, können an der Wahl**

- a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlraum** (Wahlbezirk) des Landkreises Vorpommern-Greifswald oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

##### **6.2 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde zusätzlich zum Wahlschein**

- **für die Stichwahl des Landrates für den Landkreis Vorpommern-Greifswald** einen amtlichen orangen Stimmzettel, einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag

beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

**Wahlberechtigte, die für die Hauptwahl Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten von Amts wegen erneut von der Gemeindewahlbehörde für die Stichwahl einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, den grauen Stimmzettelumschlag sowie den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag zugesandt.**

- 7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Stichwahl des Landrates nur einmal und nur persönlich ausüben.**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Anklam, 01.06.2018

**Hansestadt Anklam**

**Jörg Schröder**  
Gemeindewahlleiter